



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 7/22

06.09.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 17.01.2025	10:30 Uhr	im Amtsgericht, Amtshof 2, 28857 Syke	Zimmer Nr. 16
----------------------------	------------------	--	----------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Nordwohldede der Stadt 27211 Bassum gelegene und im Erbbaugrundbuch von Nordwohldede Blatt 617 eingetragene

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Nordwohldede Blatt 768 unter Nr. 46 Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstücks

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
Nordwohldede	25	49/4	Gebäude- und Freifläche, Rolandstraße 37	1.018

in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.03.2049.

(Bebauung: vermutlich Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, mutmaßlich teilunterkellert; Baujahr geschätzt etwa auf 1951; Wohnfläche geschätzt etwa 128 m², Nutzfläche etwa 30 m²; Garagengebäude; Baujahr etwa 1970; Nutzfläche etwa 25 m²)

Der Versteigerungsvermerk zur Aufhebung der Gemeinschaft ist eingetragen am 27.06.2022.

Verkehrswert: 53.000,00 €.

Ist ein Recht im Erbbaugrundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de